



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0761/2022</b>		Datum: 01.12.2022	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2436-22/ fel	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20</b>			
Gremienweg:			
13.12.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 zu (Einvernehmen der Gemeinde / § 31 Abs. 2 BauB):

1. Lage in festgesetzter Grünfläche
2. Lage außerhalb des Baufensters

<i>Antragseingang</i>	14.11.2022
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrhein- tal“ tangiert</i>	<b><u>Nein</u></b>
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Bauantrag zur Errichtung eines SB-Pavillons
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Franz-Weis- Straße
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56073)
<i>Flur</i>	4
<i>Flurstück</i>	60/96

### Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Geldautomaten als SB-Pavillon auf dem v. g. Grundstück.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20, der im Vorhabenbereich ein GE festsetzt. Es gilt die BauNVO 1962. Der SB-Pavillon in den Abmessungen von 2,60 m x 1,80 m soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche aufgestellt werden.

Als Nebenanlage wäre er dort zulässig. Der Pavillon ist aber keine Nebenanlage, sondern eine eigenständige Hauptanlage, wie beispielsweise eine Packstation ohne räumliche Zugehörigkeit zu einer Postfiliale oder eine Plakatanschlagtafel für Fremdwerbung. Die Hauptanlage ist unter das Tatbestandsmerkmal „Gewerbebetriebe aller Art“ im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, anwendbar

aufgrund § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, subsumierbar und deshalb in dem GE nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Für die Errichtung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist jedoch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Der Standort liegt zudem in einer öffentlichen Grünfläche. Auch dafür bedarf es einer Befreiung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Befreiungen sind nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich. Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen nicht (§ 30 Abs. 1 BauGB).

**Anlage/n:**

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
4. Grundriss
5. Ansichten

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: Gering- zur Kompensation wird das Dach extensiv begrünt**